

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2024

Herausgegeben in Hildesheim am 07. August 2024

Nr. 31

---

Inhalt		Seite
18.06.2024	- 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)	458
18.06.2024	- 1. Ergänzungssatzung der Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	461
05.08.2024	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Camila Andrea Quiroz Gutierrez, zuletzt ansässig: Beethovenstr. 48, 31157 Sarstedt	462

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23.02.2022 (GVBl. S. 134) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Anlage gem. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle)	1.009,18 €
	b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	entfällt
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung)	1.009,18 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung)	1.009,18 €
1.4	Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte	373,40 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen je Urne	373,40 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte a) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten (anonym) b) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten c) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym) d) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	373,40 € 373,40 € 1.009,18 € 1.009,18 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c) oder 1.6 d) b) für eine Urnenbeisetzung in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a), 1.6 b)	1.059,64 € 393,58 €
2.	Überlassung von Grabstätten (Grabstättengebühr)	
2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.098,86 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	entfällt
2.3	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabstätte / Reihenrasengrabstätte	420,50 €
2.4	Doppelreihengrabstätte	2.145,53 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte	85,82 €
2.6	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte	420,50 €
2.7	Urnenreihengrabstätte	806,19 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte	420,50 €
2.9	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	569,32 €
2.10	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.215,09 €
2.11	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	633,44 €
2.12	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.557,45 €
2.13	Baumreihengrabstätte a) abgrenzbar und individualisiert b) anonym	1.090,68 € 1.090,68 €
2.14	Reihenrasengrabstätte mit stehendem Grabstein für Erdbestattungen	1.215,09 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
3.	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen	Nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen
4.	Amtshandlungen	
4.1	Für die Genehmigung und Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung	85,00 €
4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung	51,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)	51,00 €
4.4	Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 13 (2 und 3), § 16 (1), § 22 (1 und 3), § 25 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)	39,00 €
5.	Gebäudenutzung	
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall	229,13 €
6.	Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 12 der Friedhofssatzung	252,30 €

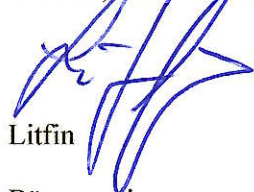
Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Harsum, den 18.06.2024



Litfin

Bürgermeister

## **1. Ergänzungssatzung der Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

Gemäß § 8 Abs. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte vom 24.06.2021 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 18.06.2024



Litfin  
Bürgermeister

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 241489-WoJ

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 05.08.2024, Aktenzeichen: 241489-WoJ gerichtet an:

**Frau QUIROZ GUTIERREZ, Camila Andrea, \*30.03.2003**

zuletzt ansässig: Beethovenstr. 48, 31157 Sarstedt

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 05.08.2024

Im Auftrag



Wöckener